



Aktenzeichen: BAKOM-522.11-1/2/4/22/4/5

Rahmenbedingungen der Vergabe der UKW-Funkkonzessionen

Das BAKOM gibt die Frequenzpakete bekannt, die für Privatradios in der Schweiz zur UKW-Verbreitung zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Frequenzen im VHF Band II (UKW) und ihre Zuteilung richten sich nach der Verordnung vom 18. November 2020 über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF). Das Verfahren zur Erteilung der Funkkonzession folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz (Art. 24 Abs. 1 FMG).

Radioveranstalter, welche die notwendigen Bedingungen erfüllen, können Gesuche für eine UKW-Funkkonzession einreichen.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Gesuch

- Gesuche und die dazugehörigen Beilagen müssen bis spätestens **31. Juli 2026** an ukw@bakom.admin.ch eingereicht werden. Es gibt keine Fristverlängerung.
- Bitte verwenden Sie das Formular «Gesuch um eine UKW-Funkkonzession».
- Wer ein Gesuch einreicht, hat alle für die Prüfung des Projektes erforderlichen Angaben zu den Konzessionsvoraussetzungen zu unterbreiten. Insbesondere muss die Gesuchstellerin über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a FMG) und muss glaubhaft darlegen, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VNF). Das BAKOM behält sich vor, nötigenfalls weitere Auskünfte bei der Gesuchstellerin einzuholen.

2. Teilnahmebedingungen

Teilnehmen können schweizerische Veranstalter von Privatradios, die im gewünschten Verbreitungsgebiet über DAB+ empfangbar sind.

3. Auswahlkriterien

- Sofern die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b VNF erfüllt sind und genügend Frequenzen vorhanden sind, kann eine UKW-Funkkonzession erteilt werden.
- Wenn für eine Verbreitungsregion mehr Gesuche gestellt werden, als Frequenzpakete vorhanden sind, werden die Frequenzpakete per Auktion vergeben.

4. Gebühren und finanzielle Aspekte

Für die Teilnahme am Vergabeprozess wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben (Art. 40 Abs. 1 Bst. d FMG), diese richtet sich nach dem Stundenansatz von 210 Franken (Art. 6 Abs. 2 GebV-FMG).

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Kathrin Kluser
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel-Bienne
Tel. +41 58 462 55 17
kathrin.kluser@bakom.admin.ch
<https://www.bakom.admin.ch>



Die Verwaltungsgebühr wird auf die Bewerberinnen aufgeteilt. Zieht sich eine Bewerberin vor dem Entscheid vom Verfahren zurück, so bemisst sich ihr Anteil nach dem bis zum Rückzug entstandenen Aufwand (Art. 18 Abs. 1–3 GebV-FMG). Als Richtgrösse kann eine Gebühr in der Höhe von ca. 1'500 Franken angenommen werden.

Die Funkkonzessionsgebühr wird jährlich bei nicht-konzessionierten Veranstaltern erhoben und beträgt pro Funkkonzession 10'000 Franken (Art. 51 GebV-FMG).

Die wiederkehrende Verwaltungsgebühr wird jährlich erhoben und beträgt 40 Franken pro 1000 Personen im tatsächlich versorgten Gebiet; konzessionierte Lokalradios erhalten eine Reduktion von 60 Prozent (16 CHF/1'000 Personen), für konzessionierte nichtkommerzielle Radios reduziert sich die Gebühr auf 8 Franken/1'000 Personen (Art. 28 Bst. a, Art. 36 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 3 GebV-FMG). Bei Rückgabe der Konzession werden die wiederkehrenden Verwaltungsgebühren pro rata erhoben.

Kommt es zu einer Auktion, wird das Mindestgebot von der Konzessionsbehörde festgelegt. Die Untergrenze des Mindestgebots entspricht der Funkkonzessionsgebühr für die gesamte Konzessionsdauer (mit dem branchenüblichen und fristenkongruenten Zinssatz abdiskontiert) und der Verwaltungsgebühr für die Ausschreibung und Erteilung der Konzession. Der Zuschlagspreis ist unmittelbar nach der Konzessionserteilung in nur einer Zahlung zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Einschränkung, Aussetzung, Widerruf oder Entzug der Konzession sowie bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession ist ausgeschlossen.

5. Technische und betriebliche Auflagen

- Betriebspflicht: Mindestens ein Standort eines Frequenzpakets muss in Betrieb genommen werden.
- Dieser Standort muss spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten der Funkkonzession in Betrieb sein.

6. Kontakt- und Supportinformationen

ukw@bakom.admin.ch